

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING 600 [DE]
BESONDERE ÜBERLEGUNGEN ZU
KONZERNABSCHLUSSPRÜFUNGEN
(EINSCHLIESSLICH DER TÄTIGKEIT
VON TEILBEREICHSPRÜFERN)
(ISA [DE] 600)**

(Gilt für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 600 gilt erstmals für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung	4
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE]	4
1.2.	Anwendungszeitpunkt	5
2.	Ziele	5
3.	Definitionen	6
4.	Anforderungen	7
4.1.	Verantwortlichkeit	7
4.2.	Auftragsannahme und -fortführung	8
4.2.1.	Auftragsbedingungen	8
4.3.	Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm	9
4.4.	Verständnis vom Konzern, seiner Teilbereiche und dem jeweiligen Umfeld	9
4.5.	Verständnis vom Teilbereichsprüfer	9
4.6.	Wesentlichkeit	10
4.7.	Reaktion auf beurteilte Risiken	11
4.7.1.	Festlegung der Art der Tätigkeiten, die in Bezug auf die Finanzinformationen von Teilbereichen durchzuführen sind (Vgl. Tz. A47)	11
4.7.1.1.	Bedeutsame Teilbereiche	11
4.7.1.2.	Teilbereiche, die nicht bedeutsame Teilbereiche sind	11
4.7.2.	Einbindung in die Tätigkeit von Teilbereichsprüfern (Vgl. Tz. A54-A55)	12
4.7.2.1.	Bedeutsame Teilbereiche – Risikobeurteilung	12

4.7.2.2.	Identifizierte bedeutsame Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss – Weitere Prüfungshandlungen.....	12
4.8.	Konsolidierungsprozess	13
4.9.	Nachträgliche Ereignisse.....	13
4.10.	Kommunikation mit dem Teilbereichsprüfer.....	14
4.11.	Beurteilung von erlangten Prüfungsnachweisen auf ausreichenden Umfang und Eignung.....	15
4.11.1.	Beurteilung der Berichterstattung der Teilbereichsprüfer und der Angemessenheit ihrer Tätigkeit.....	15
4.11.2.	Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen ..	16
4.12.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen	16
4.12.1.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement.....	16
4.12.2.	Kommunikation mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen	17
4.13.	Dokumentation	18
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	18
5.1.	Teilbereiche, die aufgrund von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen einer Prüfung unterliegen (Vgl. Tz. 3)	18
5.2.	Definitionen	18
5.2.1.	Teilbereich (Vgl. Tz. 9(a))	18
5.2.2.	Bedeutsamer Teilbereich (Vgl. Tz. 9(m)).....	19
5.2.3.	Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 9(b)).....	19
5.3.	Verantwortlichkeit (Vgl. Tz. 11).....	20
5.4.	Auftragsannahme und -fortführung.....	20
5.4.1.	Erlangung eines Verständnisses in der Phase der Auftragsannahme oder -fortführung (Vgl. Tz. 12)	20
5.4.2.	Erwartung, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen (Vgl. Tz. 13)	21
5.4.3.	Zugang zu Informationen (Vgl. Tz. 13).....	21
5.4.4.	Auftragsbedingungen (Vgl. Tz. 14).....	23
5.5.	Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm (Vgl. Tz. 16).....	24
5.6.	Verständnis vom Konzern, seiner Teilbereiche und dem jeweiligen Umfeld	24
5.6.1.	Sachverhalte, über die das Konzernprüfungsteam ein Verständnis erlangt (Vgl. Tz. 17)	24
5.6.2.	Anweisungen des Konzernmanagements an die Teilbereiche (Vgl. Tz. 17)	25
5.6.3.	Dolose Handlungen (Vgl. Tz. 17)	25
5.6.4.	Diskussion zwischen den Mitgliedern des Konzernprüfungsteams und Teilbereichsprüfern zu den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss, einschließlich der Risiken von dolosen Handlungen (Vgl. Tz. 17)	26
5.6.5.	Risikofaktoren (Vgl. Tz. 18).....	27
5.6.6.	Risikobeurteilung (Vgl. Tz. 18).....	27
5.7.	Verständnis vom Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 19)	28

5.7.1.	Prüfungshandlungen des Konzernprüfungsteams, um ein Verständnis zu erlangen von dem Teilbereichsprüfer und von den Quellen der Prüfungsnachweise (Vgl. Tz. 19)	28
5.7.2.	Für die Konzernprüfung relevante berufliche Verhaltensanforderungen (Vgl. Tz. 19(a))	30
5.7.3.	Berufliche Kompetenz des Teilbereichsprüfers (Vgl. Tz. 19(b))... ..	30
5.7.4.	Anwendung des Verständnisses des Konzernprüfungsteams über einen Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 20)	31
5.8.	Wesentlichkeit (Vgl. Tz. 21-23).....	31
5.9.	Reaktion auf beurteilte Risiken.....	32
5.9.1.	Festlegung der Art der Tätigkeiten, die in Bezug auf die Finanzinformationen von Teilbereichen durchzuführen sind (Vgl. Tz. 26-27)	32
5.9.1.1.	Bedeutsame Teilbereiche (Vgl. Tz. 27(b)-(c)).....	34
5.9.1.2.	Teilbereiche, die nicht bedeutsame Teilbereiche sind (Vgl. Tz. 28-29)	34
5.9.2.	Einbindung in die Tätigkeit von Teilbereichsprüfern (Vgl. Tz. 30-31)	35
5.10.	Konsolidierungsprozess	36
5.10.1.	Konsolidierungsbuchungen und Umgliederungen (Vgl. Tz. 34)...	36
5.11.	Kommunikation mit dem Teilbereichsprüfer (Vgl. Tz. 40-41)	37
5.12.	Beurteilung von erlangten Prüfungsnachweisen auf ausreichenden Umfang und Eignung.....	38
5.12.1.	Durchsicht der Prüfungsdokumentation des Teilbereichsprüfers (Vgl. Tz. 42(b)).....	38
5.12.2.	Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen (Vgl. Tz. 44-45)	38
5.13.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen	38
5.13.1.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement (Vgl. Tz. 46-48) .	38
5.13.2.	Kommunikation mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen (Vgl. Tz. 49).....	39
Anlage D.1 (Vgl. Tz. D.A19.1)		40
	Beispiel für einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil zum Konzernabschluss und mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht aufgrund von Prüfungshemmnissen.....	40
Anlage 1 (Vgl. Tz. A19)		44
	Beispiel für einen Vermerk des Abschlussprüfers, falls das Konzernprüfungsteam nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für das Konzernprüfungsurteil zu erlangen	44
Anlage 2 (Vgl. Tz. A23)		48
	Beispiele für Sachverhalte, von denen das Konzernprüfungsteam ein Verständnis erlangt	48
Anlage 3 (Vgl. Tz. A30)		51
	Beispiele für Gegebenheiten oder Ereignisse, die auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss hindeuten können	51

ISA [DE] 600

Anlage 4 (Vgl. Tz. A35)	52
Beispiele für Bestätigungen eines Teilbereichsprüfers	52
Anlage 5 (Vgl. Tz. A58)	54
Verpflichtende und weitere Themen in schriftlichen Anweisungen des Konzernprüfungsteams [(Group Audit Instructions)]	54

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.